

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMI

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 316/1987 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

22.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Angabe der Registernummer**

§ 14. (1) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 DSG und Mitteilungen an den Betroffenen, die in schriftlicher Form ergehen und automationsunterstützt verarbeitete Daten enthalten, ist die Registernummer anzugeben.

(2) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 DSG und Mitteilungen an den Betroffenen auf nur maschinell lesbaren Datenträgern ist die Registernummer entweder auf den Begleitpapieren oder auf dem Datenträger anzugeben.